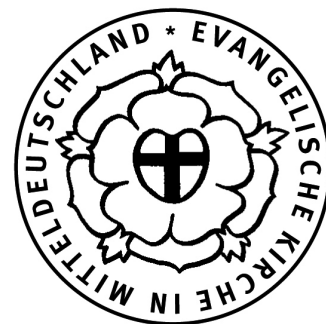


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Verordnung über die Wahl und die Rechtsstellung der Stellvertreter des Superintendenten (Vorordnung Superintendentenstellvertreter – SupStellvV) vom 16. April 2010	214
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 04/10 vom 8. März 2010	215
B. PERSONALNACHRICHTEN	216
C. STELENAUSSCHREIBUNGEN	216
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Wahl der Pfarrvertretung 2010	219

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung über die Wahl und die Rechtsstellung der Stellvertreter des Superintendenten (Verordnung Superintendentenstellvertreter – SupStellvV)

Vom 16. April 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) die folgende Verordnung erlassen:

Abschnitt 1

Die Wahl der Stellvertreter des Superintendenten

§ 1

Gegenstand

Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Konventes der Pfarrer und der weiteren Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten (Artikel 50 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM). Bei der Wahl von zwei Stellvertretern hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen.

§ 2

Festlegung des Wahltermins

Die Kreissynode beschließt zu Beginn ihrer Wahlperiode, ob ein oder zwei Stellvertreter des Superintendenten gewählt werden sollen und legt den Termin für die Wahl fest. Die bisherigen Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl von Stellvertretern im Amt.

§ 3

Wahlvorschlag

- (1) Das Präsidium der Kreissynode bittet den Konvent der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, bis zu zwei Wochen vor dem festgelegten Wahltermin einen Wahlvorschlag für den oder die Stellvertreter des Superintendenten zu unterbreiten.
- (2) Der Wahlvorschlag soll bei der Wahl eines Stellvertreters mindestens zwei Namen enthalten. Er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen und dem Präsidium zuzuleiten.
- (3) Werden zwei Stellvertreter gewählt, soll für die Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters jeweils ein eigener Wahlvorschlag aufgestellt werden. Absatz 2 gilt für jeden Wahlvorschlag entsprechend.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Kreissynode beschließen, für beide Stellvertreter nur einen Wahlvorschlag aufzustellen, wenn alle Kandidaten für beide Ämter zur Verfügung stehen. Der Wahlvorschlag soll in diesem Fall mindestens drei Namen enthalten. Die Reihenfolge zwischen den Stellvertretern ergibt sich in diesem Fall aus dem Wahlergebnis, wobei der Kandidat mit den meisten Stimmen erster Stellvertreter wird. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 4

Wählbarkeit

Gewählt werden können Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, die

- a) in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen,
- b) Inhaber einer Pfarrstelle oder einer Stelle für ordinierte Gemeindepädagogen im Kirchenkreis sind und
- c) zuvor schriftlich oder mündlich erklärt haben, dass sie die Wahl im Fall ihrer Wahl annehmen.

§ 5

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlhandlung wird vom Präses der Kreissynode geleitet. Bei der Wahl soll der zuständige Regionalbischof anwesend sein.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Im Fall des § 3 Absatz 2 werden getrennte Wahlen für das Amt des ersten und das Amt des zweiten Stellvertreters durchgeführt.
- (3) Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens aber die Stimmenzahl auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.
- (4) Jeder Stimmberechtigte hat so viel Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. Kommt für nicht so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nicht gewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

§ 6

Wahlergebnis

Der Präses der Kreissynode stellt das Wahlergebnis fest. Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präses zu unterzeichnen ist.

§ 7

Bestätigung der Wahl

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn gewichtige Bedenken gegen Lebenswandel, Lehre oder Eignung des Gewählten bestehen.

§ 8

Nachwahl

- (1) Endet der Dienst eines Stellvertreters vor Ablauf der Wahlperiode der Kreissynode durch Niederlegung des Amtes, Wechsel in einen anderen Kirchenkreis, Ruhestandsversetzung oder aus anderen Gründen, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode der Kreissynode. Für das Wahlverfahren gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.
- (2) Sind zwei Stellvertreter vorhanden, kann die Kreissynode bei Ausscheiden eines Stellvertreters abweichend von Absatz 1 beschließen, für den Rest der Wahlperiode keinen zweiten Stellvertreter nachzuwählen.

Abschnitt 2

Rechtsstellung der Stellvertreter des Superintendenten

§ 9
Berufung

Die Berufung zum Stellvertreter des Superintendenten erfolgt durch das Landeskirchenamt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde.

§ 10
Aufgaben

- (1) Der Stellvertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Superintendenten dessen Aufgaben umfassend wahr, sofern nicht abzusehen ist, dass die Verhinderung kurzfristig sein wird. Entsprechendes gilt für den zweiten Stellvertreter im Fall der gleichzeitigen Verhinderung von Superintendent und erstem Stellvertreter.
- (2) Im Übrigen gilt für die Übertragung von Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich des Superintendenten auf die Stellvertreter Artikel 50 Absatz 2 bis 4 Kirchenverfassung EKM.
- (3) Die dauerhafte Übertragung von Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich des Superintendenten auf andere Personen als die Stellvertreter ist unzulässig.

§ 11
Zulage

- (1) Die Stellvertreter des Superintendenten erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertreterfunktion eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt für den ersten Stellvertreter 100 Euro und für den zweiten Stellvertreter 75 Euro monatlich.
- (2) Wird einem Stellvertreter für die Dauer der Nichtbesetzung der Superintendentenstelle die Funktion des Superintendenten vorübergehend übertragen, erhält er eine Zulage nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt 3
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12
Übergangsbestimmungen

- (1) Pfarrer, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Wahlordnung für die Oberpfarrerwahlen vom 1. April 1988 (ABl. ELKTh S. 107) zum Oberpfarrer gewählt wurden, sowie Stellvertreter des Vorsitzenden der Kreissynode, die nach § 8 Absatz 4 des Kirchenkreisleitungsgesetzes vom 26. April 1980 (ABl. EKKPS Sdrn. S. 16), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. EKKPS S. 5, 18) zum Stellvertreter gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen die Stellung eines Stellvertreters nach § 1 ein.
- (2) § 8 gilt entsprechend.

§ 13
Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Oberpfarrerwahlen vom 1. April 1988 (ABl. ELKTh S. 107) außer Kraft.

Magdeburg, den 16. April 2010
(1310-01)

Der Landeskirchenrat Ilse Junkermann
der Evangelischen Kirche Landesbischofin
in Mitteldeutschland

Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) 04/10 vom 8. März 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost vom (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) nachfolgende Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) beschlossen.

Magdeburg, den 25. Juni 2010 i. A. Christian Vollbrecht
(3702) Kirchenrat

Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) 04/10 vom 8. März 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost vom (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

„§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008-UEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-U) vom 28. September 2007 (ABl. EKD S. 390) in der Fassung vom 3. Juli 2008

- 1. Die Anmerkung zu § 12 Absatz 5 entfällt.
- 2. § 12 wird um den Absatz 6 mit folgender Textfassung ergänzt:
Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2008 bis zum Inkraft-Treten einer neuen Eingruppierungsordnung werden die Vergütungsgruppen des Vergütungsgruppenplans A und des Vergütungsgruppenplans B gemäß Anlage 2 den Entgeltgruppen der KAVO 2008 zugeordnet. In den Fällen des § 16 Absatz 3 KAVO EKD-Ost kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, § 7 Absatz 1 und 3, § 8 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2008 begründet worden ist und der selben Ausgangsvergü-

tungsgruppe zugeordnet war; im vorgehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

3. § 12 Absatz 6 erhält folgende Anmerkung:
Ab dem 1. April 2010 erfolgt die Zuordnung gemäß Anlage 2 zu den Entgeltgruppen der KAVO EKD-Ost.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Berlin, den 8. März 2010 Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Kreisfarrstelle für die Arbeit mit Jugendlichen
2. Pfarrstelle Elxleben
3. Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt Erfurt

Zu 1.: Kreisfarrstelle für die Arbeit mit Jugendlichen

Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Der Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld sucht für die Kreisfarrstelle für die Arbeit mit Jugendlichen (Beschäftigungsumfang 100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin eine

Pfarrer/in einen Pfarrer. Als Kreisfarrstelle ist die Stelle gemäß kirchengesetzlicher Regelung zunächst auf sechs Jahre befristet.

Der Dienstauftrag umfasst zu 25 Prozent den Pfarrdienst im Kirchspiel Heubach mit den Kirchengemeinden Heubach und Schnett sowie zu 75 Prozent die Jugendarbeit im Kirchenkreis (einschließlich der Aufgaben einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten).

Im Kirchspiel Heubach haben Sie die Geschäftsführung inne und arbeiten mit dem Pfarrer der Nachbarkirchengemeinde Masserberg eng zusammen, der auch 25 Prozent Dienstauftrag im Kirchspiel Heubach wahrnimmt. Gemeinsam mit ihm richten Sie das Augenmerk auf ein allmähliches Zusammenwachsen der Kirchspiele Heubach und Masserberg (zum Beispiel monatliche Zentralgottesdienste, Gesamtverantwortung für die Amtshandlungen in beiden Kirchspielen). Jährliche Amtshandlungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Kirchspiel Heubach: drei Taufen, fünf Konfirmanden, eine Trauung, zwölf Beerdigungen.

Wir wünschen uns engagierte Arbeit in den genannten Bereichen mit eigenen, neuen Akzenten (zum Beispiel Jugendmusik, Multimedia). Insbesondere bei der Sammlung der Jugendlichen ist viel Aufbau-Arbeit zu leisten. Berufliche Erfahrungen auf diesem Gebiet und in der Jugendverbandsarbeit werden für Sie hilfreich sein. So werden Sie in dem überwiegend ländlich geprägten Kirchenkreis am Südrand des Thüringer Waldes den Aufbau von Jugendgruppen fördern und diese – gemeinsam mit Pfarrern und Pfarrerinnen – zu überwiegend eigenverantwortlicher Arbeit führen. Das bedeutet unter anderem auch, Ehrenamtliche zu gewinnen und sie anzuleiten. Sie wirken in der Konfirmandenarbeit mit und sind im Kirchenkreis für die Planung, Organisation und Durchführung von Konfirmanden- und Jugendveranstaltungen (einschließlich Freizeiten und Jugendgottesdienste) verantwortlich. Es ist Ihnen ein wichtiges Anliegen, in einem angemessenen Rahmen mit den Jugendlichen zu leben, ihre Lebenssituation mit ihnen im Horizont des Evangeliums zu bedenken und Jugendliche in den Kirchengemeinden zu beheimaten. – Die Jugendarbeit des Kirchenkreises ist in den Verbund „Evangelische Jugend Weratal“ integriert.

Wohnsitz ist das Pfarrhaus in Heubach in der Nähe des Rennsteigs (vier Zimmer, Küche, Bad, Dienstzimmer, Gemeinderäume, mehrere ausgebaute Zimmer im Dachgeschoss, Terrasse, Garten). Die Grund- und Regelschule befindet sich in Schönbrunn, Gymnasien in Hildburghausen und Schleusingen.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. September 2010 (Datum des Poststempels) erbeten an das Landeskirchenamt der EKM am Standort Eisenach, Referat E, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach. Telefonische Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Superintendent Kühne, Tel.: 03685 706602 und Fam. Schmidt, Heubach, Tel.: 036874 70935.

Zu 2.: Pfarrstelle Elxleben

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

Propstsprengel Meiningen

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Elxleben

Dienstwohnung: vorhanden

Wahlrecht der Kirchengemeinde

Kirchengemeinden: sechs Predigtstätten

Alkersleben:	358 Einwohner	173 Gemeindeglieder
Ettischleben:	157 Einwohner	48 Gemeindeglieder
Elleben:	223 Einwohner	127 Gemeindeglieder
Gügleben:	118 Einwohner	79 Gemeindeglieder
Riechheim:	593 Einwohner	158 Gemeindeglieder
Elxleben:	634 Einwohner	215 Gemeindeglieder

Das Kirchspiel Elxleben liegt circa 10 km von Arnstadt und 12 km von Erfurt entfernt.

Neben Fleischerei und Getränkemarkt vor Ort gibt es Einkaufsmöglichkeiten in Arnstadt, Stadtilm und Erfurt. Außerdem befinden sich in Elxleben eine Bankfiliale, ein Kindergarten und eine Zahnarztpraxis.

Die zuständige Grundschule ist in Kirchheim, Regelschule in Ichtershausen, Gymnasium in Arnstadt.

In jedem der Orte des Kirchspiels befindet sich eine Kirche. In den Kirchen wurden in den letzten Jahren zum Teil größere Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten durchgeführt. Weitere Arbeiten stehen an.

Im Pfarrhaus in Elxleben befinden sich zwei renovierte Gemeinderäume und eine Küche. Außerdem wird eine ausgebaut Scheune auf dem Pfarrhof vor allem im Sommer für Gemeindeveranstaltungen und Gemeindefeste genutzt. In den Orten des Kirchspiels können für Gemeindeveranstaltungen auch kommunale Räume mit genutzt werden.

In den Kirchspielen Elxleben und Witzleben ist eine hauptamtliche Kantorin mit 50 Prozent Dienstauftrag tätig, die neben dem Organistendienst den Kirchen- und Posaunenchor sowie die musikalische Arbeit mit Kindern leitet. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist Elxleben.

Ehrenamtliche und engagierte Gemeindeglieder tragen die Gemeindearbeit mit.

Kasualien im Kirchspiel in den letzten beiden Jahren:

	2008	2009
Taufen	13	5
Konfirmanden	4	4
Trauungen	4	2
Bestattungen	17	15

Gottesdienste finden in den Gemeinden regelmäßig im dreiwöchigen Rhythmus statt. Zentralgottesdienste im Kirchspiel zu besonderen Anlässen werden gut angenommen. Familiengottesdienste, musikalische Gottesdienste und Konzerte bereichern das Gemeindeleben.

Mit den Vereinen vor Ort (Kirmesvereine, Kindergärten, Feuerwehrvereine) sowie mit den Kommunen besteht eine gute Zusammenarbeit. In Alkersleben und Gügleben unterstützen Fördervereine die Kirchengemeinde bei der Erhaltung der Kirche.

Im Kirchspiel gibt es ein reiches musikalisches Leben: wöchentliche Proben des Kirchenchors und Posaunenchors, die regelmäßig Gottesdienste mitgestalten. Zwei Lektoren beteiligen sich aktiv am Gemeindeleben und übernehmen gerne Dienste im Kirchspiel.

Gemeindkreise: ein Seniorenkreis, zwei Frauenkreise, ein Gesprächskreis, eine Krabbelgruppe, eine Kindergruppe. Eine enge Zusammenarbeit besteht mit dem Kirchspiel Witzleben. V.a. Projekte in der Arbeit mit Kindern werden von beiden Kirchspielen gemeinsam vorbereitet und zentral angeboten.

Erwartungen der Kirchengemeinden an die künftige Pfarrerin/den künftigen Pfarrer:

- Zusammenarbeit mit engagierten Gemeindegliedern
- verbindliche Zusammenarbeit mit dem Kirchspiel Witzleben und in der Region

- Teamfähigkeit und Freude an der Arbeit auf dem Lande, Bereitschaft zum Einbringen in die kirchlichen und dörflichen Traditionen
- Engagement für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Weiterführung bestehenden Gruppen und Kreise
- seelsorgliche Begleitung, Angebot von Besuchsdiensten
- Unterstützung der musikalischen Aktivitäten
- Unterstützung der Gemeinden bei weiteren Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten an den Kirchen (Antragstellung und Maßnahmebegleitung).

Das Pfarrhaus in Elxleben wurde 1907 gebaut und befindet sich in baulich gutem Zustand. Es liegt in einer ruhigen Ortslage. Zur Dienstwohnung (circa 120 m²), grundlegend renoviert im Jahr 2006, gehören sechs Zimmer, eine Küche, ein Bad, eine Dachkammer, drei Kellerräume. Zwei Garagen und ein Nebengebäude sind vorhanden sowie ein abgeschlossener Hof und Garten (circa 3 500 m²), idyllisch.

Im Erdgeschoss befinden sich die Diensträume: ein Amtszimmer, ein Archivraum, zwei Gemeinderäume, eine Teeküche, ein WC.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendentin Greim-Harland, Arnstadt, Tel.: 03628 740965
- M. Munsche, Gemeindegliederratmitglied, Tel.: 036200 70206 und auch auf der Homepage: www.kirchspiel-elxleben.de

Zu 3.: Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt Erfurt

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle einer Militärpfarrerin/eines Militärpfarrers mit dem Dienstsitz Erfurt neu zu besetzen.

Außerdem gehören zum Zuständigkeitsbereich die Standorte Gotha, Naumburg an der Saale, Ohrdruf und Saara.

Die regelmäßigen Tätigkeiten der Pfarrerin/des Pfarrers sind die klassischen Arbeitsfelder der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, wie die Einzelseelsorge, der lebenskundliche Unterricht für Soldatinnen und Soldaten sowie die Durchführung von Offiziersarbeitsgemeinschaften.

Es wird erwartet, dass regelmäßige Standortgottesdienste veranstaltet und Rüstzeiten durchgeführt werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft, Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten, wird vorausgesetzt.

Für die Verwaltungsarbeit ist die Dienststelle mit einem Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung besetzt, ein Dienstwagen steht dem Pfarramt zur Verfügung.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer wird eine Dienstwohnung angemietet.

Zunächst wird ein Vertrag über sechs Jahre abgeschlossen, der auf höchstens zwölf Jahre verlängerbar ist.

Die Vergütung erfolgt nach A 13/14 Bundesbeamtenbesoldung.

Beim Leiter des Evangelischen Militärdekanates Erfurt können weitere Einzelheiten erfragt werden.

Bewerberinnen und Bewerber,

- die zu friedensethischen Fragen sprachfähig sind,
- Unterrichtserfahrung mit Erwachsenen haben und
- über eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung verfügen, senden ihre Bewerbungsunterlagen an das Landeskirchenamt des EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Auskünfte erteilen:

- Kirchenrätin Barbara Killat, Landeskirchenamt der EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346-116
- Leitender Militärdekan Helmut Jakobus, Löberfeld-Kaserne, Zeppelinstr. 18, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 342 8461

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

1. B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker in Sömmerda
2. B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker im Kirchenkreis Elbe-Fläming

Zu 1. B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker in Sömmerda

Im Ev. Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer B-Kirchenmusikerin/eines B-Kirchenmusikers mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu besetzt werden.

Das Arbeitsgebiet umfasst die Regionalgemeinden Sömmerda, Köllda, Weißensee und Straußfurt, wobei Sömmerda die Schwerpunktgemeinde ist.

Sömmerda hat knapp 20 000 Einwohner und ist Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises.

Die Landeshauptstadt Erfurt liegt nur 20 km südlich und ist über die A71 gut zu erreichen.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Organistendienst zu Gottesdiensten
- Leitung der Kirchenchöre Sömmerda und Gangloffsömmerda
- Leitung des Projektchores „kleinLaut“
- Leitung des Gospelchores in Köllda
- Kinderchor in Sömmerda
- Gestaltung einer Konzertreihe
- Mitgestaltung von Gemeindeveranstaltungen

In der Bonifatiuskirche Sömmerda steht eine historische Krippendorff – Orgel von 1704. Sie verfügt über 30 Register auf zwei Manualen und Pedal und wurde 2008/2009 restauriert. Der Kirchenchor Sömmerda besteht aus ca. 20 Sängerinnen und Sängern, der Kammerchor „kleinLaut“ hat acht Mitglieder.

Ein Team von sechs Pfarrerinnen/Pfarrern, zwei Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, einer Prädikantin und mehreren Gemeinsekretärinnen freut sich auf eine engagierte Mitarbeiterin/einen engagierten Mitarbeiter.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, der/dem sowohl künstlerisches Niveau als auch Engagement in der Gemeinde und der Region wichtig sind.

Wohnungen stehen im Bereich Sömmerda im Pfarrhaus Köllda und im Pfarr- und Gemeindehaus Sömmerda bei Bedarf zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Bestimmungen der KAVO

Auskünfte erteilen:

- Pfarrerin Angela Fuhrmann, Sömmerda, Tel.: 03634 612694
- Kreiskantorin Martina Pohl, Sangerhausen, Tel.: 03464 260822

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. September 2010 an:

Superintendentur Eisleben-Sömmerda
Herrn Superintendenten Falko Schilling
Markt 25, 06295 Lutherstadt Eisleben

Zu 2. B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker im Kirchenkreis Elbe-Fläming

Der Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming sucht ab dem 1. Januar 2011 für das Kirchspiel Loburg-Leitzkau eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (B-Stelle 50 Prozent).

Im Kirchspiel Loburg-Leitzkau bieten wir Ihnen:

- zwei Kirchenchöre, ein Posaunenchor
- die Kahrtingorgel (1705, restauriert 2005) mit zwei Manualen/Pedal, 19 Register, ca. 490 Hz
- in den Kirchen des Kirchspiels mehrere kleinere, teils sanierte Orgeln aus dem 19. Jahrhundert
- Unterstützung durch engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter sowie zwei moderne Gemeindehäuser

Wir wünschen uns einen tatkräftigen Menschen, der Kirchenmusik als musikalische Verkündigung versteht und z. B. lebendige Gottesdienste mitgestaltet, die Chorarbeit der Region koordiniert und weiterentwickelt sowie die Konzertreihe um die Kahrtingorgel (Gastspiele, evt. eigene Konzerte) weiterführt.

Die genaue Beschreibung der innerhalb des Stellenumfanges zu erledigenden Aufgaben erfolgt gemeinsam mit der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber.

Weitere Verdienstmöglichkeiten sind bei Beerdigungen und durch Privatunterricht denkbar.

Für die Arbeit vor Ort ist ein PKW und Führerschein nötig. Loburg ist eine Kleinstadt 30 km östlich von Magdeburg mit einer über 1000-jährigen Geschichte. Wichtige Einrichtungen für das tägliche Leben sind vorhanden ebenso Kindergarten, Grundschule und Sekundarschule. Die Kirchengemeinde arbeitet eng mit der Grundschule zusammen. In Zerbst (20 km entfernt) befindet sich eine Kreismusikschule. Der Gemeindekirchenrat ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Auskünfte geben gerne:

- Pfarrer Georg Struz, Tel.: 039245 2345, ev.pfarramt-Loburg@online.de
- Kreiskantorin Cornelia Frenkel, Tel.: 03921 726647, cornelia.frenkel@freenet.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2010 an den Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming, (Superintendentin Ute Mertens), Oberstr. 72, 39288 Burg oder ev.kirche.elbe-flaeming@t-online.de

Sonstige Stellen**1. ZfG-Zentrum für Gesundheitsethik an der Evangelischen Akademie Loccum**

Das Zentrum für Gesundheitsethik an der Ev. Akademie Loccum (mit Sitz in Hannover) ist ein Dienstleistungs- und Forschungsinstitut mit interdisziplinärem Ansatz. Als Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers betei-

ligt es sich am gesellschaftlichen Diskurs über eine ethisch verantwortbare Gestaltung des Gesundheitswesens mit Tagungen, Vorträgen, Projekten und Unterricht. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kommen aus Medizin, Theologie und Biologie.

Die Stelle einer Theologin/eines Theologen (ordinierte Pastorin/ordinierter Pastor) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Eine Teilung der Stelle in zwei 0,5 Stellen ist möglich.

Aufgaben:

- theologische Reflexion medizinethischer Fragestellungen
- Arbeitsschwerpunkte: ethische Fragen am Lebensende, insbesondere bei der Palliativversorgung und in Alten- und Pflegeeinrichtungen
- Tagungsorganisation, Vortragstätigkeit und Moderation bei unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen
- Stellvertretung der Direktorin

Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit großen Gestaltungsmöglichkeiten in einem interdisziplinärem Team.

Voraussetzungen:

Erwünscht sind nachgewiesene Kenntnisse und berufliche Erfahrungen in theologischer Ethik, organisatorische Kompetenz und didaktische Fähigkeiten.

Wir erwarten, dass Sie sich in gesundheitsethische Themen intensiv einarbeiten und den eigenen Arbeitsbereich aktiv und verantwortlich gestalten. Hohe Kommunikationsbereitschaft, Teamfähigkeit und Belastbarkeit sowie gute Englisch- und EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Vorgaben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Schriftenverzeichnis) bis zum 28. August 2010 an das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, z. H. Vizepräsident Arend de Vries, Rote Reihe 6, 30169 Hannover.

Rückfragen bitte an Frau Dr. Andrea Dörries (Direktorin des ZfG), Tel.: 0511 1241-496.

2. Auslandsdienst in Bangkok (Thailand)

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Thailand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Sie finden die Gemeinde unter www.die-bruecke.net

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Bangkok lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge
- Engagement in der Sozialarbeit, Entwicklung des sozial-diakonischen Profils der Gemeinde
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht
- Religionsunterricht an der Deutschsprachigen Schule
- regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste in anderen Orten in Thailand (Chiang Mai, Phuket, Hua Hin, Pattaya) und nach Bedarf in den Nachbarländern
- Pflege der Kontakte zur Church of Christ in Thailand

- hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten
- gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft zum Erlernen der thailändischen Sprache (ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen)

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen eigenen Gestaltungsraum lässt
- einen engagierten Gemeinderat, der sich zusammen mit der ganzen Gemeinde auf Sie freut
- ein ruhig gelegenes und für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus mitten in der Stadt
- ein Dienstfahrzeug

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (Tel.: 0511 2796-230) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511 2796-231, E-Mail: eastasia@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Wahl der Pfarrvertretung 2010

In Abänderung der Information zur Pfarrvertretung 2010 im Amtsblatt 2010, S. 107, wird der Zeitraum der Wahl der Mitglieder für die Pfarrvertretung unter Leitung der Regionalbischöfe bis zum 31. August 2010 verlängert.

Judenbach, den 8. Juli 2010

Thomas Freytag
Vorsitzender des Wahlausschusses



HKD-Bezugschein: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Der HKD-Rahmenvertrag mit Citroën:
stets hohe Preisnachlässe für
Einrichtungen und Mitarbeiter



Jetzt: Der DS3 im Rahmenvertrag

- DS3: 4 - 14 %*
- Citroën C1: 18 - 27 %*
- Citroën Berlingo PKW: 18 - 32 %*

*bei ausgewählten und autorisierten HKD-Partnern
Stand: Juli 2010. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Weitere PKW-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Fiat • Ford • Lancia • Lexus •
Mitsubishi • Nissan • Opel • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!

Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugschein
der HKD!

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de